BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG
Gewerberecht

LAND KÄRNTEN

Datum	15.03.2023
Zahl	**WO4-BA-2206/1-2023 (002/2023)**

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. (FH) Mag. Michaela Steinkellner, MAS
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
Christian Hans Käfer, 9433 St. Andrä;
Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Kfz-Werkstätte inkl. Büro, eines Garagenkomplexes und einer PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von 107,16 kWp auf Gst.Nr. 244/6, KG 77263 Framrach;
gewerberechtliches Betriebsanlagenverfahren

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: **Ansuchen des Herrn Christian Hans Käfer,** Schönweg 62, 9433 St. Andrä, um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung zur **Errichtung und zum Betrieb einer Kfz-Werkstätte inkl. Büro, 17 Stk. Garagen und einer Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 107,16 kWp auf Gst.Nr. 244/6, KG 77263 Framrach,** lt. vorgelegten Projektunterlagen.

Es ist geplant eine Kfz-Werkstätte mit zwei Säulenhebebühnen sowie einen Bremsenprüfstand, eine Reifenwucht- und Montiermaschine zu errichten. In der Werkstätte sollen Kfz-Reparaturarbeiten, Service- und Spenglerarbeiten durchgeführt werden.

Die Rahmenbetriebszeiten für die Innen- und Außenbereiche sind wie folgt beantragt:
Montag bis Donnerstag von 06.00 bis 20.00 Uhr
Freitag von 06.00 bis 20.00 Uhr
Samstag von 06.00 bis 18.00 Uhr

Weiters soll eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 107,16 kWp auf dem Dach der Kfz-Werkstätte sowie auf den Dächern der Garagen errichtet und betrieben werden. Die 17 Stk. Garagen sollen an Dritte zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vermietet werden.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt.

Ort: **Gst.Nr. 244/6, KG 77263 Framrach** (Industriepark Framrach, 9433 St. Andrä);	
Datum: **Montag, den 3. April 2023;**	**Zeit:** **11.00 Uhr.**

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis **spätestens 31.03.2023** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

kundgemacht wurde.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung zur Teilnahme** an der Verhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen:
§§ 74, 75, 77, 333 und 356 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2022;
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. (FH) Mag. Michaela Steinkellner, MAS

I.

Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Anschlag am: 22. MRZ. 2023

Abnahme am: 03. APR. 2023